

15. Inwieweit findet die Ausführungsanweisung vom 29. September 1934 zum § 27 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung auf den Fall Anwendung, daß von zwei sich auf derselben Straße begegnenden Kraftfahrzeugen das eine beim Einbiegen in eine Seitenstraße die Fahrbahn des andern kreuzt?

Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I S. 457)  
— RStrVo. — § 27. Ausführungsanweisung dazu vom 29. September 1934 (RGBl. I S. 869, 885).

VI. Zivilsenat. Urf. v. 1. März 1937 i. S. L. u. a. (Befl.) w. B. (Rf.).  
VI 353/36.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Am 8. September 1935 gegen 14<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr befuhr der Kläger auf einem geliehenen Kraftrad den Ruhrschnellweg in der Richtung von Bochum nach Dortmund. Ihm entgegen kam der Erstbeklagte mit einem Lastwagen nebst Anhänger; Halter des Lastwagens ist der Zweitbeklagte. Der Erstbeklagte wollte mit seinem Lastwagen in die R. Straße

nach links einbiegen und mußte dabei die Fahrbahn des Klägers kreuzen. An der nach Dortmund zu gelegenen Ecke der W.straße fuhr der Kläger auf den Lastwagen auf. Hierbei verletzte er sich an beiden Beinen und am Knochen des Schädeldaches. Der Kläger behauptet, der Erstbeklagte habe sein Vorfahrtsrecht verletzt, die Kurve geschnitten und den Fahrrichtungsanzeiger zu spät herausgestellt und so den Zusammenstoß allein verschuldet. Der Erstbeklagte bestreitet jedes Verschulden und beruft sich auf die Ausführungsanweisung zur Reichsstraßenverkehrs-Ordnung, indem er geltend macht, der Lastzug sei ein langsam beweglicher Verkehrsteilnehmer, habe sich schon in der Kreuzung befunden und hätte zur Gewährung der Vorfahrt im Bereich der Kreuzung halten müssen.

Das Oberlandesgericht hat den Klagensprüchen in vollem Umfang stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte aus einem hier nicht in Betracht kommenden Grunde Erfolg.

#### Aus den Gründen:

In Würdigung des Beweisergebnisses nimmt das Oberlandesgericht an, der Erstbeklagte habe keinesfalls damit rechnen dürfen, daß er mit seinem 13 m langen Lastzug die Straße überquert haben werde, bevor der schneller fahrende Kläger den Schnittpunkt der Fahrlinien erreichte. Der Erstbeklagte habe das Vorfahrtsrecht des Klägers fahrlässig verletzt. Die zu § 27 RStVO. ergangene Ausführungsanweisung treffe nicht zu, weil unter einem langsam beweglichen Verkehrsteilnehmer im Sinn dieser Vorschrift niemals ein Kraftfahrzeug, sondern nur solche Fahrzeuge zu verstehen seien, die von Natur aus nur langsam fahren könnten, wie Pferdefuhrwerke, Handkarren u. a. Das Berufungsgericht hält ferner für erwiesen, daß der Führer des Lastzuges den Richtungsanzeiger zu spät herausgestellt und daß er die Kurve nach links geschnitten habe. Der Zweitbeklagte hafte nach § 7 RStVO. und nach § 831 BGB. . . .

Das Oberlandesgericht stützt das Vorfahrtsrecht des Klägers zutreffend auf § 27 Abs. 2 RStVO.; da der Lastzug in einen Seitenweg einbiegen wollte und die Richtung des ihm begegnenden Klägers kreuzen mußte, so war der Kläger bevorrechtigt. Laut § 27 Abs. 1 Halbsatz 2 RStVO. haben Kraftfahrzeuge und durch Maschinenkraft angetriebene Schienenfahrzeuge die Vorfahrt vor andern Verkehrsteil-

nehmern. Nach dieser klaren Vorschrift sind Kraftfahrzeuge und Schienenfahrzeuge den andern Verkehrsteilnehmern gegenübergestellt, so daß unter die andern Verkehrsteilnehmer nicht wieder Kraftfahrzeuge fallen können. Dieser Fall der Bevorrechtigung ist hier nicht gegeben. Deshalb scheiden auch die Ausführungsanweisungen zu § 27 Halbsatz 2 RStrVo. aus; diese Vorschriften gehen im wesentlichen dahin, daß das Vorrecht der Kraftfahrzeuge und Schienenfahrzeuge nicht zur Behinderung des langsameren Verkehrs mißbraucht werden dürfe und daß unter Umständen ein langsam beweglicher Verkehrsteilnehmer durchzulassen sei. Diese nicht passenden Vorschriften können auch nicht entsprechend auf den ganz andern Fall des Vorfahrtsrechts für Kraftfahrzeuge untereinander angewendet werden. Das gilt auch von Satz 3 des Absatzes 1 der Ausführungsanweisung zu § 27. Hier heißt es, daß ein Vorfahrtsrecht nicht besteht, wenn der sonst Bevorrechtigte erst an der Kreuzung eintrifft, während ein langsam beweglicher Verkehrsteilnehmer sich schon in der Kreuzung befindet und zur Gewährung der Vorfahrt im Bereich der Kreuzung halten müßte. Auch diese Anordnung bezieht sich auf ein Zusammentreffen in der Kreuzung in den Fällen des § 27 Abs. 1 und nicht auf den besonderen Fall der Bevorrechtigung des § 27 Abs. 2 RStrVo. (Müller RStrVo. § 27 Bem. 18). Überdies würde nur ein nach seiner ganzen Beschaffenheit auf langsames Fortbewegen eingestelltes Fahrzeug unter die Vorschrift fallen (Verkehrs-Abh. u. Entsch. von Meyer und Müller Bd. 1 S. 80; DLG. München und Bem. von Müller dazu), was hier nicht festgestellt worden ist. Bei der Zubilligung des Vorfahrtsrechts an den Kläger hat der Berufsungsrichter zutreffend die wirklich eingehaltenen Geschwindigkeiten und die Entfernung der beiderseitigen Fahrzeuge von dem Treffpunkt berücksichtigt. Inwiefern die Höchstgeschwindigkeiten eine Rolle spielen sollten, ist nicht erkennbar. Die Beklagten haben nicht geltend gemacht, daß der Lastzug in der Stunde eine Geschwindigkeit von 20 km nicht überschreiten könne, und es erübrigt sich deshalb die Prüfung, ob die Anwendung des § 8 Nr. 2 StVG. rechtlich von Bedeutung wäre.